



Kommunalwahl am 15. März 2026

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses
gemäß § 55 Kommunalwahlordnung

Der Wahlausschuss der Stadt Zierenberg hat in seiner Sitzung am
23. März 2026 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl Laar gemäß § 54 Absatz 2
Kommunalwahlordnung folgendermaßen festgestellt:

Es waren 12 Wahlberechtigte, davon haben 12 Personen gewählt. Von den
abgegebenen Stimmzetteln waren keine ungültig, gültig waren 12 Stimmzettel.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf - den Wahlvorschlag der Partei oder
Wählergruppe:

		Stimmen
D 10	UGL	35
D	Gültige Stimmen insgesamt	35

Es sind insgesamt 3 Sitze im Ortsbeirat zu vergeben. Die Wahl ist nach den
Grundsätzen der **Mehrheitswahl** durchgeführt worden. Die Bewerberinnen und
Bewerber des Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt
(§ 22 Abs. 5 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes).

Der Wahlausschuss stellte abschließend fest, dass folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind:

Familienname, Rufname	Reihenfolge der Stimmenzahl
von Starck, Ernst-Uwe	1
von Starck, Philipp	2
Kornath, Heike	3

Verteilung der Sitze auf die Kandidaten der Partei/Wählergruppe UGL

Der Partei/Wählergruppe stehen 3 Sitze zu.

Kandidat	Stimmen
von Starck, Ernst-Uwe	21
von Starck, Philipp	7
Kornath, Heike	4

Berechnung der Nachrücker der Partei/Wählergruppe UGL

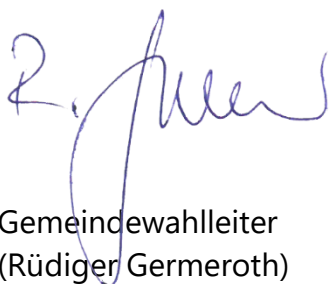
Die Partei/Wählergruppe hat 1 Nachrücker.

Kandidat	Stimmen
Vogt, Daniela	3

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (siehe § 25 KWG).

Zierenberg, den 24.03.2026



Gemeindevahlleiter
(Rüdiger Germeroth)